

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 140.

zu Nr. 105 des Hauptblattes.

1922.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

105. Sitzung.

Donnerstag, den 4. Mai 1922.

Präsident Fräsdorf eröffnet die Sitzung am 11 Uhr 15 Minuten vormittags.

Am Regierungstische Ministerpräsident Sud, die Minister Hellisch, Heldt, Lipinski und Dr. Beigner sowie Regierungsvorsteher.

Präsident:

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen beim Wiederzusammentreffen des Landtages und möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß es, trotz der nun einmal im Hause infolge der gestellten Anträge auf Auflösung vorhandenen Stimmung und anderem nach meinem Dafürhalten unfreie Aussage sein muß, ob der Landtag nun in nächster Zeit auseinander geht oder nicht, den Staat zu verabschieden. Ich halte das für eine Verpflichtung der gewählten Abgeordneten, die politischen Dinge nicht in dem Vorbergrunde zu stellen, sondern wenigstens die Interessen des Landes, die mit der Verabschiedung des Staates verbunden sind, zu berücksichtigen. Ich bitte deshalb die Herren, während der Tagung einmal im Rüsten ausdrücklich zusammenzutreten, um über die Geschäftslage zu beraten. Vielleicht verständigen wir uns, gleichzeitig, was uns sonst trennt, über diese Frage und kommen zu einer Einigung nach der Rüstung.

Auf Vorschlag des Vorstandes des Landtages werden dann zunächst die in der Österreiche eingegangenen Regierungsvorlagen, und zwar

Vorlage Nr. 123, Denkschrift über die Arbeitslosigkeit,

Vorlage Nr. 124, Talsperre bei Waldenberg,

Vorlage Nr. 125, Erbohrung von Quellen in Bad Elster,

Vorlage Nr. 126, Bau eines Beamtenwohnhauses in Borna,

Vorlage Nr. 127, Ausführungsgesetz zum Bevölkerungssperrengesetz,

Vorlage Nr. 128, Änderung der Vorlage Nr. 96 über die Änderung des allgemeinen Berggesetzes

ohne Vorberatung einstimmig den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 113, den Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen betreffend.

Minister des Innern Lipinski:

M. D. u. H.! Mit der Vorlage Nr. 113 löst die Regierung das Versprechen ein, das sie am 14. Dezember 1920 dem Landtag gegeben hat. Der Vorlage selbst ist eine Ausführungsverordnung über die Landtagswahlen beigegeben worden, die aber nicht als Bestandteil der Vorlage anzusehen ist, sondern die nur dem Landtag zur Kenntnis gegeben wird, weil das Ministerium des Innern diese Verordnung nach Verabschiedung der Gemeindeordnung noch Verabschiedung der Gemeindeordnung erlassen wird.

Die Erfüllung des Versprechens war nicht sehr leicht, weil dieser eine Reihe von Schwierigkeiten entgegenstanden, die zunächst überwunden werden mußten. Eine der größten Schwierigkeiten war die Finanznot der Gemeinden, die sich dem Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden entgegenstellte. Als nach der Landtagswahl die Regierung gebildet wurde und wir an die Aufgabe gingen, die Selbstverwaltung auszubauen, war gerade die Finanznot der Gemeinden außerordentlich groß. Durch die Finanzreform und die Umstellung der Finanzverwaltung war die Steuererhebung ins Stufen geraten. Die Gemeinden waren in Not, und gerade in einem Augenblick, wo man begehrte, um das Selbstverwaltungrecht der Gemeinden auszubauen, drängten die Gemeinden nach der Staatsaufsicht, sie drängten nach Unterstützung des Staates, weil sie selbst sich aus der Lage nicht helfen konnten. Dieser Widerstand ist ja inzwischen gebrochen worden, und auf der Konferenz in Würzburg, die in vergangener Woche stattfand, ist der Versuch gemacht worden, die Finanznot der Länder und der Gemeinden zu beiseite. Es ist dort der Besluß gefasst worden, daß der Landesanteil an der Einkommen- und Gewerbesteuer von zwei Dritteln auf drei Fünftel erhöht werden soll. Ich gehe auf die Einzelheiten der Beschlüsse nicht ein. Ich will nur hervorheben, daß gerade diese Beschlüsse im Zusammenhang mit der ständigen Steigerung der Einkommensteuer die Möglichkeit schaffen, auch die Finanznot der Gemeinden wesentlich zu beseitigen. Die Steuerbasis, die nach den Ländern und Gemeinden nach der Finanzreform gebildet ist, ist außerordentlich

schmal, und deshalb wird auch die Frage des Selbstverwaltungrechts hierdurch sehr beschränkt. Selbstverwaltung heißt doch selbst beschließen und eigene Einnahmen erschließen, was natürlich durch die Finanzreform außerordentlich erschwert wird. Dazu kommt aber auch weiter, daß ein außerordentlich großer Widerstand gegen eine Umstellung der Gemeindeverwaltung Platz griff. Es ist ganz selbstverständlich, daß in der Zeit des Überganges auch verschiedene Parteien, die am Alten hängen, alles versuchen, um eine Veränderung der Verwaltung, der Umstellung der Verwaltung zu verhindern. Es waren eine ganze Reihe von Widerständen zu überwinden.

Und dazu kommt noch das andere, daß die Unschärfe selbst über das Ziel außerordentlich groß ist. Ich darf weiter erinnern, daß auch Versuche gemacht worden sind, um jede Gemeinde-reform hinauszuschieben. Ich erinnere an den famosen Vorschlag des Vorstandes des Gemeinde-tages, der eine Studentenkommission eingesetzt haben wollte, ehe an eine Gemeinde-reform gedacht werden sollte. Ich erinnere weiter daran, daß auch neuerdings versucht worden ist, das Zustandekommen einer Gemeindeordnung zu verhindern, indem man eine Reihe von Bedingungen stellte, unter anderem, daß auch das Gesetz über die Staatsverwaltung zugleich mit der Gemeindeordnung im Landtag vorgelegt werden soll. Ich will auf die Einzelheiten hierbei nicht eingehen. Ich will aber hervorheben, daß die Umstellung der Staatsverwaltung bearbeitet wird und ein sehr umfangreiches Gesetz ist und deshalb wird dies eine sehr umfangreiche Arbeit sein, um über die Geschäftslage zu beraten. Vielleicht verständigen wir uns, gleichzeitig, was uns sonst trennt, über diese Frage und kommen zu einer Einigung nach der Rüstung.

Auf Vorschlag des Vorstandes des Landtages werden dann zunächst die in der Österreiche eingegangenen Regierungsvorlagen, und zwar

Vorlage Nr. 123, Denkschrift über die Arbeitslosigkeit,

Vorlage Nr. 124, Talsperre bei Waldenberg,

Vorlage Nr. 125, Erbohrung von Quellen in Bad Elster,

Vorlage Nr. 126, Bau eines Beamtenwohnhauses in Borna,

Vorlage Nr. 127, Ausführungsgesetz zum Bevölkerungssperrengesetz,

Vorlage Nr. 128, Änderung der Vorlage Nr. 96 über die Änderung des allgemeinen Berggesetzes

ohne Vorberatung einstimmig den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 113, den Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen betreffend.

Minister des Innern Lipinski:

M. D. u. H.! Mit der Vorlage Nr. 113 löst die Regierung das Versprechen ein, das sie am 14. Dezember 1920 dem Landtag gegeben hat. Der Vorlage selbst ist eine Ausführungsverordnung über die Landtagswahlen beigegeben worden, die aber nicht als Bestandteil der Vorlage anzusehen ist, sondern die nur dem Landtag zur Kenntnis gegeben wird, weil das Ministerium des Innern diese Verordnung nach Verabschiedung der Gemeindeordnung noch Verabschiedung der Gemeindeordnung erlassen wird.

Die Erfüllung des Versprechens war nicht sehr leicht, weil dieser eine Reihe von Schwierigkeiten entgegenstanden, die zunächst überwunden werden mußten. Eine der größten Schwierigkeiten war die Finanznot der Gemeinden, die sich dem Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden entgegenstellte. Als nach der Landtagswahl die Regierung gebildet wurde und wir an die Aufgabe gingen, die Selbstverwaltung auszubauen, war gerade die Finanznot der Gemeinden außerordentlich groß. Durch die Finanzreform und die Umstellung der Finanzverwaltung war die Steuererhebung ins Stufen geraten. Die Gemeinden waren in Not, und gerade in einem Augenblick, wo man begehrte, um das Selbstverwaltungrecht der Gemeinden auszubauen, drängten die Gemeinden nach der Staatsaufsicht, sie drängten nach Unterstützung des Staates, weil sie selbst sich aus der Lage nicht helfen konnten. Dieser Widerstand ist ja inzwischen gebrochen worden, und auf der Konferenz in Würzburg, die in vergangener Woche stattfand, ist der Versuch gemacht worden, die Finanznot der Länder und der Gemeinden zu beiseite. Es ist dort der Besluß gefasst worden, daß der Landesanteil an der Einkommen- und Gewerbesteuer von zwei Dritteln auf drei Fünftel erhöht werden soll. Ich gehe auf die Einzelheiten der Beschlüsse nicht ein. Ich will nur hervorheben, daß gerade diese Beschlüsse im Zusammenhang mit der ständigen Steigerung der Einkommensteuer die Möglichkeit schaffen, auch die Finanznot der Gemeinden wesentlich zu beseitigen. Die Steuerbasis, die nach den Ländern und Gemeinden nach der Finanzreform gebildet ist, ist außerordentlich

allen seinen Teilen gesichert. Es war also zu prüfen, inwieweit die neue Gemeindeordnung dieser Neuregelung folgen müßte und ob die Gemeindemitglieder, also das Volk, auf die Verwaltung, auf die Vergebung der Gemeinde den gebührenden Einfluß haben.

Die erste Aufgabe, die in der Gemeinde zu liegen ist, ist die Frage des Ausbaues der

Selbstverwaltung. Der alte Staat übt die

Vormundschaft über die Gemeinden aus, er

nimmt für sich eine Reihe Rechte in Anspruch,

während die Tendenz der neuen Verfassung dahin läuft, der Gemeinde zu

lassen, wenn noch ein Zusammenschluß zwischen

Staat und Gemeinden gewährleistet werden soll. Darüber, glaube ich, dürfte keine Unstimmigkeit sein, daß der neue Staat

der Gemeinde Hand in Hand arbeiten

muß, doch also eine lebendige Verbindung zwischen

Gemeinde und Staat bestehen muss. Von diesem

Geistespunkte aus sind auch die eigenen An-

gelegenheiten der Gemeinde nicht formuliert

worden. Es ist kein Katalog aufgestellt worden,

wodurch eigentlich die einzelnen Gemeinden zu er-

ledigen haben. Das kann deshalb nicht gemacht

werden, weil die Gemeindeordnung für alle Ge-

meinden Geltung haben soll und es in Sachen

unter den 3000 Gemeinden doch immerhin noch

2600 Gemeinden gibt, die weniger als 1000 Ein-

wohner bis herab zu 20 Einwohnern haben, die

also ein einheitliches Kleid, einen einheitlichen

Aufgabenteil gar nicht haben können. Deshalb

ist die eigenen Aufgaben der Gemeinden nur

ein ganz knapper, kurzer Satz aufgestellt worden

im § 4:

Die Gemeinden verwalten die ihnen gezeig-

lich obliegenden oder innerhalb der gelegenen

Grenzen freiwillig übernommenen eigenen An-

gelegenheiten (eigene Geschäfte) selbstständig.

Die Lösung der Aufgaben der Gemeinden findet

lediglich ihre Grenze in dem eigenen Be-

dürfnis der Gemeinde, für deren Verhinderung

die Mittel vorhanden sind und in dem verfügbaren

Kräften. Die Gemeindeordnung selbst

geht davon aus, daß keine Bevormundung mehr

stattfindet, das kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Aufgabenteil der Gemeinde

außerordentlich erweitert worden ist. Ich bitte,

in § 4 Abs. 2 zu beachten, daß eine Reihe von

Polizeiaufgaben der Verwaltungspolizei, die aus-

schließlich früher eine Staatsangelegenheit war,

jetzt zur selbstständigen Erledigung den Gemeinden

übergeben worden sind, zu den eigenen Ge-

schäften der Gemeinden gewidmet werden.

Damit komme ich zugleich auf die Polizei-

sache im allgemeinen. Es ist das bestlangen ge-

stellte, die Polizei reicht den Gemeinden zu be-

treuen. Darüber besteht gar kein Streit, daß

alle Aufgaben der Polizei, die eine Rechtssicherheit

darstellen, Landesaufgaben sein müssen, daß auch

die Sicherheit des Landes nur vom Lande ge-

währt werden kann, daß sogar der Staat

für die Sicherheit verantwortlich gemacht wird

und daß Rechtsansprüche an ihn gestellt werden,

wenn die Polizei veragt. Es kommt weiter in

Betracht, daß jetzt die den eigenen Aufgaben

zugewiesenen Polizeiaufgaben nicht reißlos den

Gemeinden überlassen werden können. Ich er-

innere daran, daß der Automobilverkehr über-

haupt nicht von einer Gemeinde geregelt werden

kann, sondern nur vom Staat, das hier eine

Reihe von Aufgaben der Vollgesundheit, der

Verkehrspolizei, der Seuchenschädlingsbekämpfung über-

haupt nicht allein den Gemeinden überlassen werden können, weil sonst die Gefahr besteht,

dass andere Gemeinden durch die Nachlässigkeit von Nachbargemeinden außerordentlich gefährdet

werden können. Deshalb ist auch im zweiten Abzug durchaus klar hervorgehoben worden, welche Aufgaben dem Staat verbleiben:

Dem Staat bleibt die Wahrnehmung der

über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden

polizeilichen Belange vorbehalten.

Selbst also in der Vorabschaffung, daß man den

Gemeinden die Aufgaben der Verwaltungspolizei

überlässt, kann doch auch nur unter der Bedingung

geschehen, daß, soweit es über den Rahmen der

Gemeinde hinausgeht, der Staat diese Aufgaben

übernehmen muss.

Es ist weiter im § 2 auch von den über-

tragenen Geschäften gesprochen. Das als

übertragenen Geschäfte anzusehen ist, läßt sich gar

nicht klar formulieren, weil auch die Grenzen

durchaus flüssig sind. Es soll aber der Versuch

gemacht werden, festzustellen, ob eine solche

Grenze sich überhaupt erreichen läßt. Ob dieser

Versuch gelingt oder nicht, mag dahingestellt

bleiben. Bis jetzt ist es nicht gelungen, eine

solche klare Grenze zu ziehen.

In der Verwaltung des Vermögens sind die